

FREIHÖFE IM GIESSENER RAUM

(Bemerkungen zu den Ausführungen von Otto Stumpf  
in MOG NF Bd. 62)

von

Johann Bayer

Steuern und andere Abgaben waren ein für unseren Raum allzu lange vernachlässigtes Thema. Wer diesen Mangel kennt, wird um so mehr Otto Stumpfs Beitrag zu schätzen wissen. Bemerkenswert sind insbesondere seine Ausführungen zum Begriff der "stadenfreien Höfe", deren Entstehung er jedoch nicht untersucht.

Das Archiv der ehemaligen Gemeinde Niederkleen enthält Akten, deren Auswertung einige - wenn auch geringfügige - Ergänzungen zu den Aussagen Stumpfs erlauben. Einem Streit zwischen mehreren Freihofinhabern und der genannten Gemeinde verdanken wir undatierte Aufzeichnungen über das Zustandekommen der Freiheiten. Nach den weiteren über die Auseinandersetzung vorhandenen Akten dürften die in Rede stehenden Nachrichten in die Zeit um 1800 zu setzen sein. Ich zitiere die wesentlichen Passagen (1):

"1. der gregor Michlische, nunmehr hofmannische freyhof  
Dieser ist von einem namens Faust von Aschafenburg erbaut worden, bei diesem hof sind 36 morgen frei guth gewesen, wovon die Michelische ... und die Clemmische 1/6 besaßen und bis dato noch besitzen, dieses guth benebst hofraith ist seit menschengedenken von herrschaftlicher contribution pp frey. Der erste bauerliche bewohner dieses hofs ist gewesener Johann Michel, welcher nicht das mindeste beschwertes guth bei seinem frei guth innen gehabt ... sein sohn Gregor Michel übernahm diesen hof und güter, heiratete eine Schäfrische tochter von hier, die ihm an die 24 morgen beschwertes guth zu brachte...; auch mußte er sich in alle herrschaftl. verordnungen fügen, von demjenigen gefährt, so er mehr als zum frei guth nöthig, diensten und dienstgeld entrichten... (2)

2 tens der Clemmische freihoff hat folgenden ursprung ... Conrad Clemm, fürstlicher beamter, kiefe diesen platz mit einem hauß von dem hiesigen bauersmann S. Zörb. Da ihm aber dieser platz zu erbauung des wohnhauses zu klein, bekam er noch von unserm gdgsten fürsten, welcher mit seinem hof und garten an diesem lage, ein stück frey land. Dadurch hat sein hauß den namen frey bekommen. Die scheuer wurde auf das beschwertes land gebauet, werden auch bis dato versteuert. Nachgehends kiefe er von herrschaftlichem hof einen bau, wo sie bis dato all ihr vieh stehen haben und das befreit solche vom blut zehnt und monat geld. Da nun bis vor ohngefahr 10 jahr lauter beamte pp in diesem hof gewohnt, so ists kein wunder, daß ihnen der nahme freihof bei gekommen...; sie besitzen beschwerte güter gleich andern gemeinds- einwohner... (3)

3 tens der Eisenhardische hof war ursprünglich gdgster herrschaft. Dieses hofguth wurde an die gemeinde verkauft und der hof an den landhauptmann H.Clemm. Dieser hof ist von herrschaftlichen abgaben frei. Es hat auch bis auf den jetzigen bewohner Eisenhardt kein bauersmann solchen bewohnt. Dermalen hat der Eisenhardt beschwerte güter und befreit ihn weder stand noch amt. ... (4)

4 tens der Gärtnerische freihof hat diese bewandnuß.  
Auf dem platz wo solcher auf gebauet worden, stand ehemals eine catholische capell. Der erste erbauer war ein liebbling von dem beamten H.Clemm, wodurch es vermuthlich geschehen, daß solcher monathgeld frei geworden. ..."

Zu letztgenannter Angelegenheit liegt die Abschrift einer Urkunde von 1545 (Dienstag nach Ostern) im Archiv Niederkleen vor, wonach die Ge-

meinde dem Cuno Schwartzin, Rentmeister zu Gießen, und seiner Frau Catharina für 80 Gulden eine Kapelle, die "Nidderkirch" genannt, mit dem anliegenden Zubehör und Gerechtigkeit verkaufen. Die Kapelle war "aller Gults oder Beschwerung gantz und zumail frey".

Soweit die Akten von Niederkleen. Nachfolgend soll versucht werden, die Erkenntnisse Stumpfs mit den aus obigen Akten möglichen Schlußfolgerungen in wenigen Sätzen zusammenzufassen, jedoch unter dem Vorbehalt der nicht ohne weiteres gegebenen Übertragbarkeit.

1. Freies Gut - Hof oder Land - ändert seine Eigenschaft nicht durch Eigentumsübergang oder Vereinigung freien und unfreien Gutes in einer Hand. Im letztgenannten Falle wird beides hinsichtlich der Lasten getrennt gehalten. (5) Für die Beibehaltung der Freiheit ist es darüber hinaus unmaßgeblich, ob der Inhaber leibeigen ist oder nicht. (6) Die Freiheit wird mit Teilung des Gutes ebenfalls geteilt. (7)

2. Freier Hof bedeutet nicht zugleich freies Land. (8) Er bietet jedoch Befreiung vom Blutzehnten (9), von Rauchhühnern (10) und Monatsgeld (11). Personalfronen werden nicht vom freien Hof bestimmt, können aber durch freies Land berührt werden. (12)

3. Die Veränderung der Nutzung des Gutes scheint mir die Art der Befreiung zu beeinflussen. So bewirkte die Errichtung eines Hofes auf teils freiem, teils beschwertem Land, unter Einbeziehung eines bestehenden Gebäudes von einem anderen freien Hof, jeweils Befreiung oder Nichtbefreiung, je nach Lage der Wirtschaftsgebäude. (13)

4. Die Befreiung beschränkt sich auf herrschaftliche (in diesen Fällen landesherrliche) Rechte. Insofern dürfte die Definition des Freihofes als Hof ohne "Grundbeschwerden" zu weit gefaßt sein; Grundlasten rein privatrechtlichen Charakters, die mit den in Ziff. 2 genannten Beschwerden nichts zu tun haben, sind auch bei einem Freihof im Sinne des "stadenfreien Hofes" denkbar.

#### Anmerkungen:

- 1) Archiv der ehemaligen Gemeinde Niederkleen.
- 2) Den Hof hatte Kloster Arnsburg inne; er kam durch Tausch an Conrad von Cleen; vgl. Abicht, Friedr. Kilian, Der Kreis Wetzlar, Bd. 2, Wetzlar, 1836, S. 68.
- 3) Der Clemmsche Hof war ursprünglich Teil des Burggutes und kam im 17. Jh. an die von Maltis, die das Gut 1719 an den Nassauischen Rentmeister Clemm verkaufte, von diesem erwarb es die Gemeinde Niederkleen im Jahre 1830; Abicht, a.a.O., S. 69 f.
- 4) Es handelt sich um das Gut des Grafen Ernst zu Nassau-Weilburg, das dieser 1704 an die Gemeinde verkaufte; Abicht, a.a.O., S. 72.
- 5) Vgl. Freihof des Gregor Michel.
- 6) Vgl. Stumpf, S. 113; weitere Beispiele: Staatsarchiv Wiesbaden, 166/67, 1898, Fsc. 13 u. 15.
- 7) Vgl. Stumpf, S. 112.
- 8) Vgl. Freihof des Gregor Michel; Stumpf, S. 111 f; Staatsarchiv Wiesbaden, a.a.O.

- 9) Vgl. Clemmscher Freihof; Stumpf, S. 111.
- 10) Vgl. Stumpf, S. 111; Staatsarchiv Wiesbaden, a.a.O., Fasc. 13.
- 11) Vgl. Freihof Clemm und Gärtner.
- 12) Vgl. Freihof des Gregor Michel; dies erklärt auch die Nennung dienstfreier Wagen im Dorfbuch des Oberfürstentums (1577), wo z.B. für Pohl-Göns 1/2 Wagen als dienstfrei bezeichnet wird, Staatsarchiv Marburg, S. 40, fol. 106 f.
- 13) Vgl. Clemmscher Freihof.